

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

17. Jahrgang
August 2009
ISSN 1434-3460

15/2009

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 35, 39, 6, 10; BGB § 163 – Eintragungsfähigkeit der auflösenden Befristung einer Geschäftsführerbestellung im Handelsregister

InsO §§ 35, 80 – Gründung von Auffanggesellschaften und Sanierungsgesellschaften durch den Insolvenzverwalter; Insolvenzverwalter als Gesellschafter der Auffanggesellschaft

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 280, 281, 311 Abs. 2 Nr. 1, 434, 437 Nr. 3 – Offenbarungspflicht des Verkäufers für bei Bauerrichtung

übliche, mittlerweile aber als gesundheitsschädlich erkannte Baustoffe (Asbest)

BGB §§ 1570, 1578b – Zur Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen

Aktuelles

BGB §§ 1374 ff.; HausratsVO; FamFG §§ 200 ff. – Güterrechtsreform tritt zum 1.9.2009 in Kraft

BGB § 1813; BtBG § 6; BNotO § 78a; VRegV § 10 – Registrierung isolierter Betreuungsverfügungen; erweiterte Kontoverfügungsmacht des Betreuers oder Vormunds

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 35, 39, 6, 10; BGB § 163 Eintragungsfähigkeit der auflösenden Befristung einer Geschäftsführerbestellung im Handelsregister

I. Sachverhalt

Die Gesellschafter einer GmbH haben bei der Bestellung eines Geschäftsführers beschlossen, dass dessen Amt zu einem bestimmten Datum automatisch ablaufen soll, d.h. auflösend befristet ist. Die zuständige Rechtspflegerin beanstandet die entsprechende Handelsregisteranmeldung und vertritt die Auffassung, dass die Befristung nur im Innenverhältnis gelte, im Außenverhältnis aber nicht im Handelsregister eingetragen werden könne, weil diese Möglichkeit in § 10 Abs. 1 GmbHG nicht aufgezeigt sei.

II. Frage

Kann die Befristung einer Geschäftsführerbestellung im Handelsregister eingetragen werden?

III. Zur Rechtslage

1. Befristete Geschäftsführerbestellung materiell-rechtlich zulässig

Das Gesetz regelt die Beendigungsgründe für die Organstellung des Geschäftsführers nur unvollkommen. So besteht

über die dort genannten Gründe hinaus auch die Möglichkeit des Zeitablaufs bei befristeter Bestellung (Scholz/Schneider, GmbHG, 10. Aufl. 2007, § 38 Rn. 1). Die Bestellung des Geschäftsführers kann also befristet erfolgen. Die Befristung kann sowohl in der Satzung als auch im Gesellschafterbeschluss über die Bestellung vorgesehen sein (Scholz/Schneider, § 38 GmbHG Rn. 3). Bei mitbestimmten Gesellschaften ist eine Befristung teilweise sogar gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Entsprechend der befristeten Bestellung kann auch der Anstellungsvertrag befristet werden. Wie der Bundesgerichtshof entschieden hat, ist **gesellschaftsrechtlich** auch eine **auflösend bedingte Geschäftsführerbestellung zulässig** (BGH DNotZ 2006, 214 = GmbHR 2006, 48 = NJW-RR 2006, 122 = ZIP 2005, 2255).

2. Eintragungsfähigkeit der Befristung in das Handelsregister

a) Eintragung der Geschäftsführerbestellung rein deklaratorisch

Fraglich ist jedoch, ob die Befristung auch in das Handelsregister eingetragen werden kann. Grundsätzlich ist die **Eintragung des Geschäftsführers** in das Handelsregister (sei es Bestellung, Änderung oder Abberufung) nach § 39 GmbHG **nicht konstitutiv** (vgl. nur BGH DNotI-Report 1996, 7 = DNotZ 1996, 684 = GmbHR 1996, 50 = NJW 1996, 254; OLG Köln GmbHR 1993, 155; Scholz/Schneider, § 39 GmbHG Rn. 21). Vielmehr erhält der Geschäftsführer seine Organstellung erst (und schon) durch die Annahme der Bestellung.

Insofern ist auch die Eintragung der Befristung grundsätzlich nicht erforderlich, um materiell-rechtliche Wirkung zu entfalten. Denn bei befristeter Bestellung endet die Organstellung mit dem Zeitablauf. Einer besonderen Erklärung durch das Bestellungsorgan oder durch den Geschäftsführer bedarf es nicht (Scholz/Schneider, § 38 GmbHG Rn. 4). Von Bedeutung sind die Eintragungen nach § 39 GmbHG allerdings für die Gutglaubensregeln des § 15 HGB und die sie ergänzenden Rechtsscheinsgrundsätze (Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 39 Rn. 1).

b) Eintragung zukünftiger Ereignisse und bedingt gestellte Anmeldungen unzulässig

Verbreitet diskutiert wird die Zulässigkeit der Anmeldung künftig eintretender Tatsachen (vgl. OLG Hamm RNotZ 2007, 289 = Rpfleger 2007, 327; MittBayNot 2002, 408 = NJW-RR 2002, 761 = ZNotP 2002, 238). Insofern steht die immer noch ganz h.M. auf dem Standpunkt, dass ein ungeschriebener Grundsatz des Registerrechts existiere, wonach eine **Anmeldung zukünftiger Ereignisse** oder eine **bedingt gestellte Anmeldung grundsätzlich unzulässig** sei (BayObLG DNotZ 1993, 197; BayObLG DB 2003, 761 = NJW-RR 2003, 907; OLG Düsseldorf DNotI-Report 2000, 42 = DNotZ 2000, 529 = NJW-RR 2000, 702; Gustavus, Handelsregisteranmeldungen, 7. Aufl. 2008, A-Allg. Anm. 3; Krafka/Willer, Registerrecht, 7. Aufl. 2007, Rn. 146 ff.; kritisch: Schuhmacher, GmbHR 2006, 924, 926; Krafka, MittBayNot 2002, 365 m. w. N.; Waldner, ZNotP 2000, 188, 189; einschränkend auch **Gutachten DNotI-Report 2008, 25** zur aufschiebend befristeten Satzungsänderung).

Darum geht es vorliegend aber nicht unmittelbar. Vielmehr stellt sich die Frage, ob die bereits jetzt beschlossene Befristung des Geschäftsführeramts auch im Handelsregister verlautbart werden kann.

c) Normative Grundlagen der Eintragungen in das Handelsregister

Einzelheiten zu den Eintragungen in Abteilung B des Handelsregisters sind in der Handelsregisterverordnung (HRV) geregelt: In Bezug auf den/die Geschäftsführer sind gemäß **§ 43 Nr. 4 lit. b HRV** in Spalte 4 des Handelsregisters B die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort einzutragen. Ferner sind Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer in Spalte 6 des Handelsregisters einzutragen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, § 43 Nr. 4 Satz 2 HRV). Da der Registerrichter nur die gesetzlich vorgesehenen Eintragungen verfügen kann, sind andere Tatsachen und Rechtsverhältnisse grundsätzlich nicht eintragungsfähig (Krafka/Willer, Rn. 85, 88; vgl. schon KG v. 14.11.1912, RJA 12, 217).

Trotz des Fehlens einer gesetzlichen Normierung, kann eine Eintragungsfähigkeit ausnahmsweise gegeben sein, wenn **Sinn und Zweck des Handelsregisters** dies erfordern und ein erhebliches Bedürfnis des Rechtsverkehrs vorliegt (BGH DNotI-Report 1998, 26 = DNotZ 1998, 968 = NJW 1998, 1071; Krafka/Willer, Rn. 88). Mit Rücksicht auf die strenge Formalisierung des Registerrechts ist bei gesetzlich nicht vorgesehenen Eintragungen aber äußerste Zurückhaltung geboten (BGH DNotZ 1998, 968).

d) Eintragungsfähigkeit im konkreten Fall

Die Eintragung der Befristung findet keinen ausdrücklichen Niederschlag im Gesetz. So sind vom Wortlaut des § 39 GmbHG nur die Änderung in der Person der Geschäftsführer sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnisse

erfasst. Darüber hinaus wird allgemein die Änderung der Art der Vertretungsmacht für eintragungsfähig gehalten (Scholz/Schneider, § 39 GmbHG Rn. 1). Auch die Beendigung der Vertretungsbefugnis, z. B. durch Niederlegung oder Tod des Geschäftsführers, ist anzumelden.

Das einzige thematisch einschlägige Urteil in der Rechtsprechung spricht wohl gegen die Eintragungsfähigkeit einer Befristung, da danach auch der **Zeitpunkt, zu dem ein Geschäftsführer abberufen** worden ist oder sein **Amt niedergelegt hat, nicht ins Handelsregister eingetragen** werden kann (KG v. 14.11.1912, RJA 12, 217; zustimmend Gustavus, Teil B § 39 GmbHG Nr. 7). Dass Sinn und Zweck des Handelsregisters die Eintragung der Befristung eines Geschäftsführeramts erfordern und insoweit ein erhebliches Bedürfnis des Rechtsverkehrs besteht, wird man kaum annehmen können.

Zu prüfen bleibt noch, ob die Entscheidung des BGH zur materiell-rechtlichen Zulässigkeit der auflösend bedingten Geschäftsführerbestellung auch für das Registerrecht verwertbare Erkenntnisse liefert. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Begründung des BGH: „Gläubigerschutzbelange wie auch die berechtigten Interessen der Gesellschaft verbieten ebenfalls nicht die Bestellung unter einer auflösenden Bedingung. Wird der Geschäftsführer nach Eintritt der Bedingung rechtsgeschäftlich tätig, kann der redliche Geschäftsverkehr auf die Eintragung in das Handelsregister (§ 15 HGB) und die danach fortbestehende Vertretungsmacht vertrauen, zumal eine Bedingung nicht eintragungsfähig ist ...“ (BGH DNotZ 2006, 214).

Diese Ausführungen des BGH werfen die Frage auf, ob vorliegend die Unrichtigkeit des Handelsregisters nicht schon dadurch von vornherein vermieden werden kann, dass das Ende der Tatsache schon von Anfang an publik gemacht wird. Für Bedingungen schließt der BGH eine solche Publizität aus, was in Anbetracht der sonst drohenden Rechtsunsicherheit nachvollziehbar ist. Die mit Bedingungsseintritt eintretende Divergenz zwischen Register und tatsächlichen Verhältnissen wird bewusst hingenommen. Da im Registerrecht insoweit nicht zwischen Bedingungen und Befristungen unterschieden wird (vgl. die Nachweise, oben Ziff. 2b sowie allgemein § 163 Hs. 2 BGB), kann auch den Ausführungen des BGH kein Argument für die Zulässigkeit der Eintragung der Befristung entnommen werden.

3. Ergebnis

Nach dem Vorstehenden ist davon auszugehen, dass die auflösende **Befristung der Bestellung zum Geschäftsführer nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann**.

InsO §§ 35, 80

Gründung von Auffanggesellschaften und Sanierungsgesellschaften durch den Insolvenzverwalter; Insolvenzverwalter als Gesellschafter der Auffanggesellschaft

I. Sachverhalt

Über das Vermögen einer KG, deren Unternehmensgegenstand der Betrieb eines Golfplatzes ist, wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter dieser KG will zusammen mit einem Dritten eine GmbH gründen, auf die der Betrieb der KG übertragen werden und die dann die Golfanlage weiter betreiben soll.

II. Frage

Kann der Insolvenzverwalter sich an einer solchen Gründung beteiligen? Wer wird Inhaber des Geschäftsanteils und wie ist bei einem späteren Wechsel des Insolvenzverwalters zu verfahren?

III. Zur Rechtslage

1. Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter

Nach § 80 InsO geht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen auf den Insolvenzverwalter über. Fortan ist ausschließlich der Insolvenzverwalter befugt, über die Insolvenzmasse zu verfügen und diese zu verwalten.

Gegenstand der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters ist dabei insbesondere auch der **Abschluss neuer Verträge** mit Wirkung für und gegen die Insolvenzmasse. Diese Verträge binden dann nicht nur die Insolvenzmasse selbst. **Wirksam** sind diese Vertragsabschlüsse und Verfügungen des Insolvenzverwalters **auch gegenüber dem Schuldner**. Dies gilt namentlich auch im Fall der Beendigung des Insolvenzverfahrens analog § 34 Abs. 3 S. 3 InsO (vgl. statt aller Hamburger Kommentar InsO/Kuleisa, 3. Aufl. 2009, § 80 Rn. 24; MünchKomm-InsO/Ott/Vuia, 2. Aufl. 2007, § 80 Rn. 8). Erwirbt der Insolvenzverwalter beispielsweise Gegenstände für die Insolvenzmasse, wird der Schuldner Rechtsinhaber. Geht der Insolvenzverwalter für die Masse Verpflichtungen ein, so treffen diese den Schuldner, freilich beschränkt auf die Masse (BGH NJW 1955, 339; MünchKomm-InsO/Ott/Vuia, § 80 Rn. 8; Hamburger Kommentar InsO/Kuleisa, § 80 Rn. 24; a. A. Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl. 2003, § 80 Rn. 56: unbeschränkte Haftung).

2. Grenzen der Verwaltungs- und Verfügungsmacht des Insolvenzverwalters

Streitig ist, ob die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters nach § 80 InsO ggf. durch den **Zweck des Insolvenzverfahrens begrenzt** ist.

Nach **einer Ansicht** wird dem Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen **ohne Einschränkung** übertragen. Freilich unterliegt der Insolvenzverwalter der Aufsicht des Insolvenzgerichts (§ 58 InsO) und der Überwachung durch den Gläubigerausschuss (§ 69 InsO) mit entsprechenden Auskunft- und Berichtspflichten sowie einer Schadensersatzhaftung für pflichtwidriges Handeln (§ 60 InsO). Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters seien demgemäß grundsätzlich auch dann wirksam, wenn er dadurch die ihm obliegenden Pflichten verletzt habe (MünchKomm-InsO/Ott/Vuia, § 80 Rn. 60; Preuß, NZI 2003, 625, 628).

Demgegenüber geht die wohl **h. A.** davon aus, dass darüber hinaus eine Grenze der Rechtsmacht des Insolvenzverwalters auch bei **insolvenzrechtswidrigen Handlungen** zu erkennen ist (BGH NJW 1971, 701; Hess/Weis/Wienberg, InsO, 2. Aufl. 2003, § 80 Rn. 332, 336; Kübler/Prütting/Lücke, InsO, Stand: 2003, § 80 Rn. 28; Uhlenbruck, InsO, § 80 Rn. 101; Hamburger Kommentar InsO/Kuleisa, § 80 Rn. 21). Zum Teil wendet der BGH in diesen Fällen aber auch die Regeln über den **Missbrauch der Vertretungsmacht** mit dem Argument an, der Rechtsverkehr sei dann nicht schutzwürdig, wenn das Insolvenzverwalterhandeln evident zweckwidrig sei und sich dies dem Geschäftspartner ohne

weitere begründete Zweifel aufdrängen müsste (BGHZ 150, 353 = DNotI-Report 2002, 94 = DNotZ 2002, 648 = NJW 2002, 2783 = ZInsO 2002, 577; BGH NJW-RR 2008, 1074 = NotBZ 2008, 234 = Rpfleger 2008, 440 = ZIP 2008, 884). Rechtsfolge ist in diesem Fall die Unwirksamkeit sowohl des Verpflichtungsgeschäfts wie auch des Verfügungsgeschäfts (Hamburger Kommentar InsO/Kuleisa, § 80 Rn. 22).

3. Gründung von Auffang- und Sanierungsgesellschaften durch den Insolvenzverwalter

Die Gründung sog. **Auffanggesellschaften** durch den Insolvenzverwalter selbst ist als solche **nicht insolvenzrechtswidrig**. So geht beispielsweise selbst der **Gesetzgeber** von der Zulässigkeit der Gründung solcher Auffanggesellschaften nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus. In § 260 Abs. 3 InsO bezeichnet er ein Unternehmen, das nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens extra zu dem Zweck gegründet worden ist, das Unternehmen des Schuldners zu übernehmen und weiterzuführen, als eine „Übernahmegesellschaft“.

Auch die **Literatur** hält die Gründung von Auffanggesellschaften oder Sanierungsgesellschaften für zulässig (siehe beispielsweise Groß, Sanierung durch Fortführungsgesellschaften, 2. Auflage 1988, Kap. IV Rn. 1 ff.; Rhode, in: Nerlich/Kreplin (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Sanierung und Insolvenz, 2006, § 4 Rn. 133 ff.; Noack/Bunke, KTS 2005, 129; Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, 7. Aufl. 2008, Rn. 994; Beck/Depré/Köhler, Praxis der Insolvenz, 2003, § 24 Rn. 175 ff.; Mohrbutter/Ringstmeier, Handbuch der Insolvenzverwaltung, 8. Aufl. 2007, § 23 Rn. 98; Buth/Hermanns, Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 2. Aufl. 2004, § 2 Rn. 46; Uhlenbruck, Die GmbH & Co. KG in Krise, Konkurs und Vergleich, 2. Aufl. 1988, S. 145 ff.; grundlegend K. Schmidt, ZIP 1980, 328, 336, jew. m. w. N.).

Schließlich geht auch die **Rechtsprechung** – soweit ersichtlich – übereinstimmend von der Zulässigkeit der Gründung solcher Auffanggesellschaften aus. Nach unserem Kenntnisstand wird dabei die Gründung von Auffanggesellschaften unter Beteiligung des Insolvenzverwalters nirgends problematisiert (siehe z. B. die Tatbestände der Entscheidungen BGH MDR 2008, 881 = NJW-RR 2009, 123 = ZIP 2008, 1243; BGHZ 175, 265 = DNotI-Report 2008, 94 = DNotZ 2008, 628 – „Rheinmöve“; BGH MDR 2006, 116 = NZI 2005, 561 = ZIP 2005, 1519; OLG Koblenz AG 2007, 242).

Die Gründung einer solchen Auffanggesellschaft oder in der Formulierung von *K. Schmidt* (ZIP 1980, 328, 326) einer „**übertragenden Sanierung**“ kommt namentlich dann in Betracht, wenn sich das insolvente Unternehmen nicht mehr durch interne oder externe Sanierung retten lässt, sondern anstelle einer Liquidation nur noch die Möglichkeit bleibt, das Unternehmen auf ein bestehendes oder ein neu zu gründendes anderes Unternehmen zu übertragen (Noack/Bunke, KTS 2005, 129 ff.).

Hinter dieser Gründung von Auffang- oder Sanierungsgesellschaften steht das **Liquidationskonzept**, den Geschäftsbetrieb der Schuldnerin unter dem Dach dieser neu mit Mitteln der Masse gegründeten Gesellschaften fortzusetzen und diese Gesellschaften dann insgesamt zu veräußern. Die Übertragung des Unternehmens auf die Auffang- oder Sanierungsgesellschaft erfolgt dabei regelmäßig durch **Einzelrechtsübertragung** im Wege eines „**asset deals**“. **Es werden nur die Aktiva, nicht auch die Schulden übertragen**. Die Übertragung eines fortgeführten Unternehmens

in seiner Gesamtheit ist für die Gläubigerbefriedigung durch den Insolvenzverwalter häufig vorteilhafter als eine Zerschlagung des Unternehmens und die Veräußerung des Unternehmens in seinen Einzelteilen.

Damit dient die Gründung einer Auffanggesellschaft letztlich weiter dem in § 1 InsO genannten Zweck eines Insolvenzverfahrens, nämlich dem Erhalt des Unternehmens.

4. Typen von Auffang- und Sanierungsgesellschaften

Bei den Auffang- und Sanierungsgesellschaften wird herkömmlich **zwischen verschiedenen Typen unterschieden**, nämlich

- der Sanierungsgesellschaft,
- der Betriebsübernahmegesellschaft und
- der Auffanggesellschaft in der Ausprägung der Sanierungs-Auffanggesellschaft bzw. der Übernahme-Auffanggesellschaft (Groß, Kap. IV Rn. 3; Buth/Herrmanns, Restrukturierung Sanierung Insolvenz, § 14 Rn. 3 ff.; Rohde, in: Nerlich/Kreplin, Münchener Anwalts-handbuch Sanierung und Insolvenz, § 4 Rn. 134 ff.).

Allgemeiner **Oberbegriff** für alle Arten ist hierbei die sog. „**Fortführungsgesellschaft**“, deren Zweck es ist, den Betrieb notleidender, vor allem insolventer Unternehmen zu retten und fortzuführen (Groß, Kap. IV Rn. 3).

a) Sanierungsgesellschaft

Die Sanierungsgesellschaft ist eine Fortführungsgesellschaft, die die Sanierung des Krisenunternehmens durch **zusätzliche Kapitalbeteiligung** und damit auch die Rettung seines Betriebes bezweckt. Es muss um die Sanierung des Krisenunternehmens selbst gehen. Daher liegt keine Sanierungsgesellschaft vor, wenn der Unternehmer zur persönlichen Sanierung, etwa zur Ablösung von Bankschulden, Anteile an seinem gesunden Unternehmen an Dritte veräußert (Groß, Kap. IV Rn. 4; Rohde, in: Nerlich/Kreplin, § 4 Rn. 135). Ziel der Sanierungsgesellschaft ist es, **dem Krisenunternehmen weiteres Haftungskapital** durch Änderung der Rechtsform und/oder durch Aufnahme neuer Gesellschafter **zuzuführen**. Die Rechtsidentität der Sanierungsgesellschaft und des Krisenunternehmens stellt dabei den Ausnahmefall dar. Regelmäßig geht die Rechtsidentität im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge qua Umwandlung verloren (Rohde, in: Nerlich/Kreplin, § 4 Rn. 135).

b) Betriebsübernahmegesellschaft

Die Betriebsübernahmegesellschaft ist eine Fortführungsgesellschaft, deren Ziel die Rettung des Betriebes eines Krisenunternehmens ist, wobei der **Betrieb** von einem **neuen** (anderen) **Unternehmen erworben** wird (übertragende Sanierung; Groß, Kap. IV Rn. 5; Rohde, in: Nerlich/Kreplin, § 4 Rn. 136). Die übertragende Sanierung sieht damit die Liquidation bzw. Zerstörung des insolventen Rechtsträgers vor, während das hinter dem Rechtsträger stehende betriebswirtschaftliche Unternehmen in der Form gestaltet wird, dass Vermögensgegenstände auf einen neuen rechtlichen Unternehmensträger übertragen werden, der für die Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit des insolventen Rechtsträgers nicht einzustehen hat (Groß, Kap. IV Rn. 5). Diese Art der Fortführungsgesellschaft gilt heute als ein **Hauptinstrument der Sanierung von Unternehmen** und wird von neuen Kapitalgebern vor allem deshalb gewählt, weil damit die **Verbindlichkeiten** und Risiken des Krisenunternehmens **nicht gleichzeitig übernommen** werden. Die Initiatoren wollen möglichst funktionsfähige Unternehmensteile herauslösen, um sie unter minimalem finanziellen Aufwand fortzuführen (Rohde, in: Nerlich/Kreplin, § 4 Rn. 136).

c) Auffanggesellschaft

Die Auffanggesellschaft stellt einen Zwischentyp von Sanierungs- und Betriebsübernahmegesellschaften dar. Dazu gehören Fortführungsgesellschaften, deren Zweck letztlich auf die **Sanierung des Krisenunternehmens** gerichtet ist (**Sanierungs-Auffanggesellschaft**), so dass mit dessen finanzieller Sanierung die Auffanggesellschaft hinfällig wird. Andererseits gibt es Auffanggesellschaften, deren Gesellschafter die Übernahme des sanierungsfähigen Betriebes bezwecken (**Übernahme-Auffanggesellschaft**), so dass die Auffanggesellschaft nach späterem Erwerb des Betriebes den Charakter einer Betriebsübernahmegesellschaft gewinnt (Groß, Kap. IV Rn. 6; Rohde, in: Nerlich/Kreplin, § 4 Rn. 144 ff.). Häufig wird bei einer solchen Auffanggesellschaft zunächst das Krisenunternehmen nicht gänzlich übertragen. Vielmehr erfolgt eine Übertragung lediglich in Form eines Betriebspachtvertrages bzw. Betriebsführungsvertrages (Buth/Herrmanns, Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, § 14 Rn. 22).

5. Gesellschafter einer Auffang- oder Sanierungsgesellschaft

Gesellschafter einer solchen Auffang- oder Sanierungsgesellschaft können zunächst **Dritte** sowie insbesondere **Gläubiger des Schuldners** sein (Uhlenbruck, S. 146 f.). Statthaft ist aber ebenso, dass sich auch der **Insolvenzverwalter** an einer solchen Auffanggesellschaft beteiligt (Rohde, in: Nerlich/Kreplin, § 4 Rn. 139). Auch die Rechtsprechung geht – soweit ersichtlich – einhellig davon aus, dass sich **eine insolvente Gesellschaft an ihrer eigenen Auffanggesellschaft beteiligen kann** (vgl. beispielsweise BGH DNotZ 2008, 628 „Rheinmöve“; OLG Koblenz AG 2007, 242). Das OLG Koblenz spricht insoweit von einer sog. „**Münchhausen-Konstruktion**“ (AG 2007, 242, Rn. 52 der Urteilsgründe).

6. Eintragung im Handelsregister

Die Frage, wer bei einer solchen Beteiligung des Insolvenzverwalters an einer Auffanggesellschaft letztlich Gesellschafter ist und wer dann ggf. als Inhaber des Geschäftsanteils in das Handelsregister einzutragen ist bzw. was bei einem Wechsel in der Person des Insolvenzverwalters geschieht, ist nach unserem Kenntnisstand in der uns zur Verfügung stehenden Rechtsprechung und Literatur im Einzelnen nicht behandelt.

U. E. gelten hierbei jedoch die **allgemeinen Grundsätze**. Wird über das Vermögen einer Person das Insolvenzverfahren eröffnet, so verliert sie nach § 80 Abs. 1 InsO die Befugnis, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen; das Verwaltungs- und Verfügungsrecht geht auf den Insolvenzverwalter über. Damit verliert der Insolvenzschuldner aber weder seine Rechts- noch seine Geschäftsfähigkeit und bleibt Eigentümer der zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände und Gläubiger der Forderungen (Bork, Einführung in das neue Insolvenzrecht, 1995, Rn. 125; MünchKomm-InsO/Ott, 2001, § 80 Rn. 6; Lüke, in: Kübler/Prütting, InsO, Stand: März 2002, § 80 Rn. 5; Wittkowski, in: Nerlich/Römermann, InsO, Stand: November 2000, § 80 Rn. 18; Hess, in: Hess/Weis/Wienberg, InsO, 2. Aufl. 2001, § 80 Rn. 15). Dementsprechend bleibt der Insolvenzschuldner auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens **Eigentümer** an einem zur Insolvenzmasse gehörenden Grundstück oder an zur Insolvenzmasse gehörenden Beteiligungen an einer Personen- und/oder Kapitalgesellschaft. Gem. **§§ 31, 32 Abs. 1 Nr. 1 InsO** ist ein **Vermerk** über die Eröffnung

des Insolvenzverfahrens in das Handelsregister bzw. in das Grundbuch einzutragen (BayObLGZ 1980, 255 = DNotZ 1981, 576 = ZIP 1981, 41, 42).

a) Exkurs: Grundstücksrecht

Hieraus folgt, dass der Schuldner beispielsweise auch **Eigentümer eines Grundstückes** wird, welches der Insolvenzverwalter erst nach der Eröffnung des Verfahrens für die Insolvenzmasse erwirbt (MünchKomm-InsO/Ott, § 80 Rn. 11; Hamburger Kommentar InsO/Kuleisa, § 80 Rn. 23; Krefz/Eickmann, 5. Aufl. 2008, § 80 InsO Rn. 3; vgl. auch BayObLGZ 1980, 255). Einzutragen in das Grundbuch ist der wahre Rechtsinhaber und nicht derjenige, der dessen Rechte wahrnimmt. Der **Schuldner** ist damit auch bei vom Insolvenzverwalter neu erworbenen Grundstücken als **Eigentümer im Grundbuch einzutragen** (vgl. BayObLGZ 1980, 255; Krefz/Eickmann, § 80 InsO Rn. 3). Zum Schutz vor gutgläubigem Erwerb ist der Insolvenzvermerk nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 InsO auch in diesem Fall im Grundbuch einzutragen (BayObLGZ 1980, 255; Hamburger Kommentar InsO/Schröder, § 32 Rn. 5; Jaeger/Schilken, InsO, 2004, § 32 Rn. 9; MünchKomm-InsO/Schmahl, §§ 32, 33 Rn. 16; Uhlenbruck, § 32 InsO Rn. 5).

Für das Grundstücksrecht ist damit festzustellen, dass der **Insolvenzverwalter** nicht und zwar auch nicht in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter als Berechtigter im Grundbuch eingetragen werden kann (vgl. BayObLGZ 1980, 255; Palandt/Bassenge, BGB, 68. Aufl. 2009, § 1115 Rn. 5).

Ohne Bedeutung ist dabei, welcher **Theorie** über die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters man folgt (vgl. hierzu MünchKomm-InsO/Ott, § 80 Rn. 20 ff.; Lüke, in: Kübler/Prütting, § 80 InsO Rn. 32 ff.; Bork, Rn. 63 ff.). Soweit der Insolvenzverwalter nach der sog. **Vertretertheorie** als gesetzlicher Zwangsvertreter des Schuldners mit Vertretungsmacht für die Masse angesehen wird, scheidet seine Eintragung im Grundbuch schon daran, dass dort regelmäßig der Rechtsinhaber, nicht aber der Vertreter einzutragen ist. Geht man mit der h. M. und der ständigen Rechtsprechung hingegen davon aus, dass der Insolvenzverwalter nicht als Vertreter des Gemeinschuldners, sondern als **Partei kraft Amtes** handelt (vgl. BGHZ 100, 346, 351; BGH NJW 1986, 3206, 3207; Henckel, ZIP 1991, 133, 134), ändert sich an diesem Ergebnis nichts. Zwar ist nach der Amtstheorie nicht der vom Insolvenzverwalter vertretene Schuldner Partei, sondern der Insolvenzverwalter selbst, der für die Insolvenzmasse streitet. Will er daher vollstrecken, so braucht er einen auf seinen Namen lautenden Titel. Hat der Schuldner bereits einen Titel erstritten, so ist dieser auf den Insolvenzverwalter als Rechtsnachfolger in Verfügungsmacht umzuschreiben. Werden Ansprüche gegen die Masse geltend gemacht, so ist der Insolvenzverwalter, nicht der Schuldner zu verklagen (vgl. Bork, Rn. 69; MünchKomm-InsO/Ott, § 80 Rn. 73 ff.). Dies führt aber nicht dazu, dass der Insolvenzverwalter materiell Berechtigter der hierdurch erworbenen vermögensrechtlichen Position wird (BayObLGZ 1980, 255).

b) Erwerb von Beteiligungen an einer Auffanggesellschaft durch den Insolvenzverwalter

Diese Überlegungen zum Immobiliarsachenrecht können u. E. ohne weiteres auf den **Beteiligungserwerb** durch den Insolvenzverwalter übertragen werden. Auch wenn hier der Insolvenzverwalter nach h. M. als Partei kraft Amtes im eigenen Namen handelt, ist „materiell-rechtlich“ **Berechtigter und Verpflichteter allein der Schuldner** selbst.

Dies muss auch dann zum Ausdruck kommen, wenn – wie vorliegend – der Insolvenzverwalter eine Auffanggesellschaft allein oder mit Dritten gründet. Die Beteiligung des Insolvenzverwalters erfolgt mit Wirkung für und gegen die Insolvenzmasse (vgl. § 34 Abs. 3 S. 3 InsO).

Materiell-rechtlich ist somit der Insolvenzschnldner der Gesellschafter, nicht etwa der Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes. Für den Insolvenzschnldner gilt freilich auch für diesen Beteiligungserwerb der Insolvenzbeschlagn und die Verwaltungs- und Verfügungsbeschränkung des § 80 InsO. Bei der Gesellschaftsbeteiligung handelt es sich um einen „Neuerwerb“ in die Insolvenzmasse gem. § 35 InsO.

Bei etwaigen Eintragungen im Handelsregister muss dieser Insolvenzbeschlagn auch zum Ausdruck kommen. § 31 InsO sieht ausdrücklich vor, dass ein Insolvenzvermerk im Handelsregister einzutragen ist, wenn auch der Schuldner bereits dort eingetragen ist.

U. E. kann diese Regelung des **§ 31 InsO** auch auf den Fall der Gründung einer Auffanggesellschaft zumindest analog angewandt werden. Als Gesellschafter zu nennen ist der Gemeinschnldner. Zusätzlich einzutragen ist allerdings ein Insolvenzvermerk.

7. Wechsel des Insolvenzverwalters

Wird die Eintragung in analoger Anwendung des § 31 InsO im Handelsregister vorgenommen, so macht es dann keinen Unterschied, wer Insolvenzverwalter ist bzw. ob die Person des Insolvenzverwalters zwischenzeitlich gewechselt hat. Inhalt der Eintragung ist allein die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie das Datum der Entscheidung und das Aktenzeichen. **Nicht eingetragen** wird demgegenüber die **Person des Verwalters** (MünchKomm-InsO/Schmahl, § 31 Rn. 34).

Gutachten-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Abruf-Dienst entweder per Fax-Abruf (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8) oder im Internet (unter www.dnoti-online-plus.de) anfordern. Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

WEG § 16 Abs. 2

Kostenverteilungsschlüssel bei Kabelanschluss und Müllabfuhrgebühren in einer Wohnungseigentümergeinschaft

Fax-Abruf-Nr.: **92248**

BGB § 1094

Erlöschen eines Vorkaufsrechts für alle Verkaufsfälle

Fax-Abruf-Nr.: **92262**

BayFiG Art. 8 Abs. 1, 19, 20 Abs. 1, 21; BGB §§ 890, 903, 925

Teilung mehrerer unter einer einzigen Nummer im Grundbuch eingetragenen Fischerei- und Streurechte

in Bayern; Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Fischereirecht und Verbot der Koppelfischerei; Genehmigungserfordernisse und Mitwirkungsrechte der übrigen Berechtigten; Neufassung des BayFiG
Fax-Abruf-Nr.: 91879

BGB §§ 138, 2346; SGB II §§ 2, 33 ff.
Pflichtteilsverzicht eines Hartz IV-Sozialhilfeempfängers/Empfängers von Arbeitslosengeld II
Fax-Abruf-Nr.: 92744

Rechtsprechung

BGB §§ 280, 281, 311 Abs. 2 Nr. 1, 434, 437 Nr. 3 Offenbarungspflicht des Verkäufers für bei Bauerrichtung übliche, mittlerweile aber als gesundheitsschädlich erkannte Baustoffe (Asbest)

a) Baustoffe, die bei der Errichtung eines Wohnhauses gebräuchlich waren, später aber als gesundheitsschädlich erkannt worden sind, können einen Mangel der Kaufsache begründen, der ungefragt zu offenbaren ist; Fragen des Vertragspartners müssen vollständig und richtig beantwortet werden.

b) Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss sind im Sachbereich der §§ 434 ff. BGB nach Gefahrübergang grundsätzlich ausgeschlossen; das gilt jedoch zumindest dann nicht, wenn der Verkäufer den Käufer über die Beschaffenheit der Sache arglistig getäuscht hat.

BGH, Urt. v. 27.3.2009 – V ZR 30/08
Fax-Abruf-Nr.: 10883

Problem

Im Jahre 2006 kauften die Kläger ein Altbaubjekt aus dem Jahr 1980. Dem Verkäufer war bei den Verkaufsverhandlungen bekannt, dass in der Fassade Asbestplatten eingebaut waren. Zudem hatte ein früherer Kaufinteressent aus diesem Grund von einem Vertragsschluss Abstand genommen. Nach Übereignung verlangten die Käufer zunächst erfolglos Mangelbeseitigung, dann Schadensersatz wegen Schlechterfüllung und wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung. Sowohl das Landgericht als auch das OLG Celle als Berufungsinstanz wiesen die Klage ab, da die Käufer bei einem Haus dieses Baujahres mit Asbestbelastung hätten rechnen müssen. Ein Verschulden bei Vertragsverhandlungen käme als Rechtsgrundlage nicht in Betracht, da der behauptete Mangel Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung hätte sein können.

Entscheidung

Der BGH hob das Urteil des OLG Celle auf und bejahte grundsätzlich die Möglichkeit eines kaufvertraglichen Gewährleistungsanspruches sowie eines Anspruchs aus Verschulden bei Vertragsschluss. Zwar sei der Einsatz von Asbest zum Bauzeitpunkt grundsätzlich als unbedenklich angesehen worden. Dennoch könne der bei Errichtung eines Gebäudes übliche oder als unbedenklich angesehene Einsatz bestimmter Techniken oder Materialien aufgrund des technischen Fortschritts bzw. besserer wissenschaftlicher Erkenntnisse später zur Bewertung einer

Kaufsache als mangelhaft führen. Eine **Aufklärungspflicht** sei umso eher anzunehmen, je stärker die mit dem Gefahrenstoff verbundene Gesundheitsgefährdung sei. Bei Wohngebäuden sei es ausreichend, wenn die **ernsthafte Gefahr** bestehe, dass Stoffe mit einem erheblichen gesundheitsgefährdendem Potenzial im Rahmen der **üblichen Nutzung des Kaufobjektes** (worunter auch die üblichen Umgestaltungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zu zählen seien) austreten können. Bei Asbestbelastung sei eine Aufklärungspflicht des Verkäufers zu bejahen, da ein Anbohren der Fassade zur Anbringung von Lampen, Markisen etc. nicht ungewöhnlich sei.

Grundlegend äußert sich der BGH auch zu dem Verhältnis eines Verschuldens bei Vertragsschluss (§ 280 i. V. m. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB) zu den Vorschriften der §§ 434 ff. BGB, das noch nicht höchstrichterlich geklärt war. Trotz des grundsätzlichen Vorranges des Gewährleistungsrechts der §§ 434 ff. BGB nach Gefahrübergang, lässt der BGH bei vorsätzlichem Verhalten den Rückgriff auf die Rechtsfigur des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen zu. Auch nach dem neuen Schuldrecht „verdient“ der arglistig handelnde Verkäufer nicht den Schutz der Kaufrechtsvorschriften (so schon BGHZ 167, 19 = DNotZ 2006, 828 m. Anm. Kallrath = NJW 2006, 1960).

**BGB §§ 1570, 1578b
Zur Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen**

a) Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung über eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen nach § 1570 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB ist zunächst der individuelle Umstand zu prüfen, ob und in welchem Umfang die notwendige Betreuung der Kinder auf andere Weise gesichert ist oder in kindgerechten Betreuungseinrichtungen gesichert werden könnte. Ein Altersphasenmodell, das bei der Frage der Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen allein auf das Alter der Kinder abstellt, wird diesen Anforderungen nicht gerecht (im Anschluss an das Senatsurteil vom 18. März 2009 - XII ZR 74/08 - FamRZ 2009, 770).

b) Soweit die Betreuung der Kinder auf andere Weise sichergestellt oder in einer kindgerechten Einrichtung möglich ist, kann einer Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils auch entgegenstehen, dass der ihm daneben verbleibende Anteil an der Betreuung und Erziehung der Kinder zu einer überobligationsmäßigen Belastung führen kann (im Anschluss an die Senatsurteile vom 18. März 2009 - XII ZR 74/08 - FamRZ 2009, 770 und vom 16. Juli 2008 - XII ZR 109/05 - FamRZ 2008, 1739, 1748 f.).

BGH, Urt. v. 6.5.2009 – XII ZR 114/08
Fax-Abruf-Nr.: 10882

Problem

Die Ehegatten hatten im Juli 1989 die Ehe geschlossen, aus der zwei im Jahr 1994 und im Jahr 1996 geborene Söhne hervorgingen. Die Ehe wurde im Juni 2004 rechtskräftig geschieden. Die Söhne leben seit der Trennung der Parteien bei der Klägerin. Der ältere Sohn leidet seit seiner Geburt unter ADS (Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom). Die Ehefrau

ist Krankengymnastin und nach der Geburt der Kinder in Teilzeit erwerbstätig. Fraglich ist, inwieweit ihr noch ein Betreuungsunterhaltsanspruch zustehen kann.

Entscheidung

Der BGH weist darauf hin, dass durch die Unterhaltsrechtsreform der Betreuungsunterhalt grundlegend umgestaltet worden sei. Nach der gesetzlichen Neuregelung steht dem betreuenden Elternteil für die Zeit nach der Vollendung des dritten Lebensjahres nur noch dann ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt zu, wenn dies der Billigkeit entspricht (§ 1570 Abs. 1 S. 2 BGB). Dies erfordert zwar keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollerwerbstätigkeit, sondern es sei ein gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeitberufstätigkeit möglich. Dies gilt allerdings nur nach Maßgabe der im Gesetz genannten kindbezogenen (§ 1570 Abs. 1 S. 3 BGB) und elternbezogenen (§ 1570 Abs. 2 BGB) Gründe.

Im Rahmen der Prüfung der kindbezogenen Gründe stellt der BGH auf die individuellen Verhältnisse des Kindes ab und verlangt **vorrangig** die Prüfung, ob und in welchem Umfang die **Kindesbetreuung auf andere Weise gesichert ist** oder in kindgerechten Einrichtungen **gesichert werden kann** (hier trotz ADS nicht zwangsläufig abzulehnen).

Des Weiteren könnten einer Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils auch elternbezogene Gründe entgegenstehen, die allerdings **nachrangig zu prüfen** seien. Maßgebliche Umstände seien insoweit das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte oder praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung, wobei diese Umstände bei längerer Ehedauer und Aufgabe der Berufstätigkeit zur Erziehung gemeinsamer Kinder an Bedeutung gewinnen.

Im vorliegenden Fall war nicht festgestellt, ob und in welchem Umfang im Fall einer möglichen Vollzeitbetreuung der gemeinsamen Kinder in kindgerechten Einrichtungen gleichwohl noch eine überobligationsmäßige Belastung der Klägerin verblieben wäre.

Aktuelles

BGB §§ 1374 ff.; HausratsVO; FamFG §§ 200 ff. Güterrechtsreform tritt zum 1.9.2009 in Kraft

Das **Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts** vom 6.7.2009 (BGBl. 2009 I, 1696) tritt zum 1.9.2009 in Kraft (vgl. Regierungsentwurf, BT-Drucks. 16/10798 vom 14.5.2009; Änderungen entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 16/13027 vom 13.5.2009).

Der erste Teil des Gesetzes betrifft die Reform des Güterrechts: So soll zukünftig der Grundgedanke des Zugewinnausgleichs noch konsequenter durchgeführt werden, indem **negatives Anfangs- und Endvermögen** (vgl. §§ 1374 Abs. 3, 1375 Abs. 1 S. 2 BGB) berücksichtigt wird (einen negativen Zugewinn gibt es dagegen nach wie vor nicht). Zum Schutz vor Vermögensmanipulationen gilt ferner der **Berechnungszeitpunkt** „Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ nicht nur für die Berechnung des Zugewinns, sondern auch für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsforderung (§ 1384 BGB). Außerdem werden die

Auskunftspflicht und der **vorzeitige Zugewinnausgleich** erweitert (§§ 1379, 1385 ff. BGB). Die zunächst vorgesehene Änderung der Kappungsgrenze des § 1378 Abs. 2 BGB unterblieb jedoch letztlich. Schließlich wird die bisher in der **HausratsVO** enthaltene Sonderregelung zur Wohnungszuweisung und Hausratsverteilung vollständig aufgehoben und die Materie wieder in das BGB integriert (vgl. §§ 1586a, 1586b BGB; zum Verfahren §§ 200 ff. FamFG) (ausführlich zu den Neuerungen Brudermüller, FamRZ 2009, 1185; Münch, MittBayNot 2009, 261; Rakete-Dombek, FPR 2009, 270; M. Zimmermann, NJOZ 2009, 185).

BGB § 1813; BtBG § 6; BNotO § 78a; VRegV § 10

Registrierung isolierter Betreuungsverfügungen; erweiterte Kontoverfügmacht des Betreuers oder Vormunds

Das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 6.7.2009 (BGBl. 2009 I, 1696), das zum 1.9.2009 in Kraft tritt, enthält auch einige Änderungen im Bereich des **Vormundschafts- bzw. Betreuungsrechts**.

Materiell-rechtlich regelt § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB, dass Verfügungen des Vormunds, Pflegers oder Betreuers über ein **Giro- oder Kontokorrentkonto** grundsätzlich (und unabhängig von der Höhe) **genehmigungsfrei** sind. Dadurch soll v. a. die Besorgung von Geldgeschäften betreuter Menschen vereinfacht werden.

Verfahrensrechtlich wird durch eine Änderung von § 78a Abs. 1 BNotO und § 10 VRegV die gesetzliche Grundlage für eine **Registrierung von isolierten Betreuungsverfügungen** geschaffen. Bislang war eine Registrierung nur bei mit einer Vorsorgevollmacht verbundenen Betreuungsverfügungen zulässig.

Außerdem wird die **Beglaubigungsbefugnis der Betreuungsbehörden** für Vorsorgevollmachten (§ 6 Abs. 2 S. 1 BtBG) dahingehend geändert, dass es sich nach dem neuen Gesetzeswortlaut ausdrücklich um eine „öffentliche“ Beglaubigung handelt (vgl. BT-Drucks. 16/13027, S. 12). Dies war bislang zweifelhaft (vgl. Gutachten DNotI-Report 2005, 121; Renner, in: Müller/Renner, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis, 2. Aufl. 2008, Rn. 544 ff. m. w. N.).

Literaturhinweise

W. Krüger, Falsa demonstratio bei der Veräußerung von Grundstücken, ZNotP 2009, 2

R. Landsittel, Auswirkungen des Erbschaftsteuerreformgesetzes auf die Unternehmensnachfolge, ZErB 2009, 11

M. Leitzen, Das Forderungssicherungsgesetz und seine Auswirkungen auf den Inhalt von Baurägerverträgen, ZNotP 2009, 3

J. Schmidt-Räntsch, Jüngere Rechtsprechung des BGH mit Bezug zu den offenen Vermögensfragen, ZfIR 2009, 41

H. Schoppmeyer, Ausgewählte Probleme der Schrottimmobili- en in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung, WM 2009, 10

Vortragsabend des Instituts für Notarrecht der
Humboldt-Universität zu Berlin

**„Die Stiftung – Zivilrecht,
Steuerrecht“**

Mittwoch, 9. September 2009, 18⁰⁰ - 20⁰⁰ Uhr
Senatssaal, Hauptgebäude,
Unter den Linden 6, 10117 Berlin

I. Referat

Notar Prof. Dr. Peter **Rawert**, LL.M. (Exeter),
Hamburg:
Zentrale Rechts- und Praxisfragen bei der Gestaltung
von Stiftungssatzungen

II. Korreferat

Notarassessor Dr. Jörg **Ihle**, Köln:
Steuerliche Aspekte der Satzungsgestaltung von Stif-
tungen

Die **Teilnahmegebühr** beträgt 30.– €.

Kostenfrei ist die Teilnahme für Mitglieder des FöK des
INotR der Humboldt-Universität zu Berlin, Angehörige
wissenschaftlicher Einrichtungen, Studierende, Referenda-
re und Notarassessoren, die zugleich Mitglied der NotRV
e.V. sind.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig. Es wird je-
doch darum gebeten, eine geplante Teilnahme anzuzei-
gen.

Nähere **Informationen** finden Sie unter: www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/.

Anfragen bitte an das Institut für Notarrecht der Hum-
boldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099
Berlin, Telefon 030/2093-3439, Telefax 030/2093-3560,
E-Mail: Notarinstitut@rewi.hu-berlin.de.

Kolloquium des Instituts für Notarrecht der
Humboldt-Universität zu Berlin

**„Städtebauliche Verträge im Notariat
– Aktuelle Fragen“**

Freitag, 16. Oktober 2009, 15⁰⁰ - 18⁴⁵ Uhr
Senatssaal, Hauptgebäude
Unter den Linden 6, 10117 Berlin

Prof. Dr. Rainer **Schröder**, Humboldt-Universität zu Ber-
lin: Begrüßung

Dr. Dr. Herbert **Grziwotz**, Notar, Regen:
Verträge im Zusammenhang mit einer Baulandauswei-
sung (Erwerbsmodelle, Weiterverkauf zur Wohnnutzung
und Gewerbeansiedlung)

Prof. Dr. Michael **Krautberger**, Ministerialdirektor a.D.,
Bonn, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu
Berlin, Honorarprofessor an der Universität Dortmund:
Der Durchführungsvertrag beim Vorhaben- und Erschlie-
bungsplan nach § 12 BauGB

Dr. Jürgen **Busse**, Direktor und Geschäftsführendes Präsi-
dialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, München:
Städtebauliche Verträge in der Rechtsprechung

Teilnahmegebühr (inklusive Getränke und kleiner Verkös-
tigung):

- **35.– €** für Mitglieder des FöK des INotR/Notarassesso-
ren/Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung
- **60.– €** für Mitglieder der NotRV e. V.
- **85.– €** für alle übrigen Teilnehmer
- **frei** für Angehörige wiss. Einrichtungen, Studierende/
Referendare, Notarassessoren, die Mitglieder der NotRV
e. V. sind

Das Anmeldeformular sowie nähere Informationen finden
Sie unter: www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/.

Anmeldeschluss ist der **9. Oktober 2009**.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben
die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der
Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen
Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder
der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitglieds-
beitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach
dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit
Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg